

STRABAG SE
Villach, FN 88983 h

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
17. Ordentliche Hauptversammlung
18.6.2021**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Konsolidiertem Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2020**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von € 707.940.000,00 ausgewiesen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2020 eine Dividende von € 1,90 je (dividendenberechtigter) Stückaktie vor.

Der Restbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Dividendenzahltag ist der 29.6.2021; der Dividenden-Extag ist der 25.6.2021.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zur Abschlussprüferin und zur Konzernabschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2021 zu bestellen.

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionärinnen bzw. Aktionären entsandten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, und aus zwei Mitgliedern, die von Aktionärinnen und Aktionären entsandt wurden, sohin insgesamt aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt. Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.

Das von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied Frau Ksenia Melnikova hat ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der STRABAG SE mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 18.6.2021 niedergelegt. In der kommenden Hauptversammlung wäre sohin ein Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen, um auch nach Ablauf dieser Hauptversammlung die bisherige Zahl an von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das frei gewordene Mandat wieder zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 18.6.2021 wieder aus sechs von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionärinnen bzw. Aktionären entsandten Mitgliedern zusammensetzt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats beruht auf einer Empfehlung des Präsidial- und Nominierungsausschusses. Die Empfehlung wurde auf der Grundlage der Anforderungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt sohin vor, Dr. Hermann Melnikov neu zum Mitglied des Aufsichtsrats für die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds Ksenia Melnikova, somit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, zu wählen.

Dr. Hermann Melnikov hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 87 Abs 2a letzter Satz AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist. Der Wahlvorschlag erfolgt unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 87 Abs 2a letzter Satz AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 11.6.2021 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionärinnen bzw. Aktionären gemäß Art. 53 SE-VO iVm § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform bis spätestens am 9.6.2021 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die Informationen über die Rechte der Aktionärinnen bzw. Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionärinnen bzw. Aktionären gemäß Art. 53 SE-VO iVm § 110 AktG verwiesen wird.

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Vergütungsbericht über die den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte oder geschuldete Vergütung für das Geschäftsjahr 2020, wie dieser zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.strabag.com) zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

8. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütung des Aufsichtsrats für die von der Hauptversammlung gewählten und von Aktionären entsendeten Mitglieder für das

vergangene Geschäftsjahr 2020, die laufende Funktionsperiode der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats und darüber hinaus bis zu einer neuerlichen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung jährlich wie folgt festzusetzen:

- | | |
|---|--------------|
| a) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats | € 100.000,00 |
| b) für den Stellvertreter des Vorsitzenden | € 50.000,00 |
| c) für die übrigen von der Hauptversammlung gewählten und von Aktionärinnen bzw. Aktionären entsendeten Mitglieder (je) | € 30.000,00 |

9. Beschlussfassung über die vereinfachte Herabsetzung des Grundkapitals um €7.400.000,00 gemäß Art 9 Abs 1 SE-VO iVm § 192 Abs 3 Z 2, Abs 4 AktG durch Einziehung von 7.400.000 Stück eigenen Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von €7.400.000,00 und Änderung der Satzung in § 4 Abs 1

Die Gesellschaft hält derzeit 7.400.000 Stück eigene Aktien. Eine Verwendung der Aktien, etwa als Akquisitionswährung, erscheint derzeit nicht zielführend, sodass die 7.400.000 Stück eigenen Aktien eingezogen und das Grundkapital entsprechend herabgesetzt werden sollen.

Für die eigenen Aktien ist die in § 229 Abs 1a Satz 4 UGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien gebildet, zu deren Lasten die Einziehung erfolgen kann. Gemäß § 192 Abs 5 AktG muss die Gesellschaft den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf die eingezogenen Aktien entfällt, sohin den Betrag von €7.400.000,00 in die gebundene Kapitalrücklage gemäß § 229 Abs 2 Z 4 UGB einstellen.

Der Aufsichtsrat schlägt in diesem Sinne vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch Einziehung von 7.400.000 Stück eigener Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von €7.400.000,00 von €110.000.000,00 um €7.400.000,00 auf €102.600.000,00 gemäß Art 9 Abs 1 SE-VO iVm § 192 Abs 3 Z 2, Abs 4 AktG vereinfacht herabgesetzt.
2. Der Zweck dieser vereinfachten Kapitalherabsetzung ist die Einziehung der eigenen Aktien der Gesellschaft.

3. Die Kapitalherabsetzung erfolgt gemäß § 192 Abs 3 Z 2 AktG zu Lasten der Rücklage gemäß § 229 Abs 1a Satz 4 UGB.
4. Gemäß § 192 Abs 5 AktG wird der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag entspricht, sohin € 7.400.000,00 in die gebundene Kapitalrücklage gemäß § 229 Abs 2 Z 4 UGB eingestellt.
5. Das Grundkapital von nunmehr € 102.600.000,00 ist nunmehr eingeteilt in 102.600.000 Stück Aktien.
6. Die Satzung wird in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs 1 Unterabs 1 in der Weise geändert, dass dieser wie folgt lautet:

„Das Grundkapital beträgt € 102.600.000,00 und ist geteilt in 102.599.997 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien und 3 auf Namen lautende Stückaktien mit den Nummern 1, 2 und 3.“

Wien, am 27.4.2021

Der Aufsichtsrat